

Verantwortung vor Gott und den Menschen



GRUNDGESETZ
für die Bundesrepublik Deutschland

Bundeszentrale für politische Bildung

ATHAUS

Impressum

Herausgeber:



Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Solingen
c/o Kath. Kirchengemeinde St. Clemens
Goerdelerstraße 80, 42651 Solingen
www.ack-solingen.de
Solingen 2025

Layout: Dirk Bodendorf
Druck: LEONHARD GRETHLEIN
Druck+Medien • Design • Direktwerbung
www.grethlein.de E-Mail: info@grethlein.de

75 Jahre Grundgesetz



Abkürzungsverzeichnis	6
Die digitale Schnitzeljagd.	7
Gemeinsamer Weg zu „75 Jahre Grundgesetz“ am 25. Mai 2024	8
Dr. Ilka Werner: Die Religionsfreiheit	11
Jörg Rennert: Die Versammlungsfreiheit	15
Daniela Tobias: Die Unantastbarkeit der Menschenwürde	19
Robert Beckert: Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	23
Martin Stamm: Die Gleichheit vor dem Gesetz.	27
Pia Rennert: Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit.	29
Ioanna Zacharaki: Die Gleichheit von Männern und Frauen.	33
Daniel Vis: Der Schutz der Familie	37
Michael Fetko: Das Recht auf Bildung und freie Berufswahl	41
Thomas Förster: Die Meinungs- und Pressefreiheit	49
Dr. Stefanie Bluth: Die Europäische Union	53

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
AfD	Alternative für Deutschland
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
Art.	Artikel
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
KMU	Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NS	nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
USA	United States of America
z.B.	zum Beispiel

Die digitale Schnitzeljagd



<https://actionbound.com/bound/grundrechterundgang>

Gemeinsamer Weg zu „75 Jahre Grundgesetz“ am 25. Mai 2024

Am 23. Mai 2024 feierten wir den 75. Geburtstag des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Seit 75 Jahren bildet das Grundgesetz nun das Fundament für eine demokratische und freiheitliche Ordnung in unserem Land. Etwas mehr als zwei Wochen später, am 9. Juni 2024, fand in Deutschland die Europawahl statt, um in dem Rahmen das zehnte Europaparlament zu wählen. Das politische Jahr 2024 insgesamt war von mehr als 70 Wahlen (Europawahl, drei Landtagswahlen, Präsidentenwahl in den USA, Russland, Georgien etc.) weltweit geprägt. In diesem globalen Superwahljahr war rund die Hälfte der Weltbevölkerung dazu aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Allein diese Ereignisse haben die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) in Solingen dazu veranlasst, einen Grundrechterundgang durch die Innenstadt am 25. Mai 2024 durchzuführen, um zu schauen, wo in Solingen Grundrechte umgesetzt werden. Außerdem sollte damit ein klares Zeichen für das Grundgesetz und gegen die Erosion demokratischer Kultur gesetzt werden. Damals hätten wir uns im schlimmsten Albtraum nicht vorstellen können, dass es drei Monate später am Abend des 23. August, des ersten Tags des Stadtfestes „Festival der Vielfalt“ zum 650. Stadtgeburtstag, genau an dem Ort, wo wir unseren Grundrechteweg starteten, zur

tödlichen Messerattacke kommt. Drei Menschen starben, acht weitere wurden verletzt und tausende über Solingen hinaus traumatisiert.

„Christentum bedeutet Entscheidung“ – mit diesem Satz begann der frisch promovierte evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer die erste Predigt seines Lebens im Jahr 1925 auf der Kanzel der Stahnsdorfer Kirche. Der Begriff „Entscheidung“ ist Schritt für Schritt – wie seine Vita zeigt – zum zentralen Wort seines Lebens und seiner Theologie geworden. Bonhoeffers Verständnis von Entscheidung liegt ein zutiefst religiös-ethisches Fundament zugrunde. Entscheiden heißt für ihn auch, zu handeln sowie ethisch aktiv zu sein. „Entscheide Dich, handle“ formuliert er wenig später. Für ihn gehören Glaube, verantwortliches Handeln, Solidarität, Freiheit und das Wachsein selbstverständlich zusammen.

„In Verantwortung vor Gott und den Menschen“ hat sich auch die ACK Solingen dafür entschieden, am 25. Mai 2024 einen Grundrechterundweg zu organisieren und dazu die Solinger Bürgerinnen und Bürger einzuladen, da uns die antidemokratischen Tendenzen, die immer höhere Akzeptanz rechtsextremer Positionen und Gefährdung der Grundrechte hier in Deutschland und in Europa große Sorge machen. Aus dem christlichen Menschen-

bild heraus wollten wir öffentlich ein Zeichen für das Grundgesetz, für Europa, für demokratische Grundwerte und Menschenrechte setzen sowie zur Stärkung des Vertrauens in die Demokratie einen Beitrag leisten.

Im Rahmen unseres gemeinsamen Weges zu 75 Jahren Grundgesetz haben wir unterschiedliche Orte in Solingen ausgewählt, die jeweils für ein Grundrecht stehen. Jede Station wurde von einem ACK-Mitglied übernommen, das einen kurzen Vortrag zu jeweils einem passenden Grundgesetzartikel gehalten hat. Der Start war am Engel der Kulturen, der für Religionsfreiheit steht. Nach einem Gang durch die Max-Leven-Gasse ging es weiter zur Post, dem Amtsgericht, dem Rathaus und einer Schule. Vorbei am Medienhaus Boll führte der Gang dann schließlich zur Gläsernen Werkstatt, wo ein gemeinsamer Ausklang bei Gesprächen und Musik stattfand. Ergänzt wurde der Rundgang durch eine digitale Schnitzeljagd, an der man mit dem eigenen Handy teilnehmen konnte. Zugang zu dieser digitalen Schnitzeljagd wird noch bis Mai 2025 über den eingefügten QR-Code verfügbar sein.

Später am 28. September 2024 wurden alle Vorträge im Rahmen der Veranstaltung „KIRCHEnMORGEN“ (Evangelischer Kirchenkreis Solingen) nochmal vorgelesen. Bei diesem zweiten Grundrechte-Rundgang hat Jörg Rennert seinen Vor-

trag zur Versammlungsfreiheit am Neumarkt gehalten, dem Ort, an dem kurz zuvor Solingerinnen und Solinger auf Initiative u.a. von "Bunt statt Braun" in eindrucksvoller Weise Flagge gezeigt und gegen Rechts demonstriert haben.

Mittlerweile steht die Bundestagswahl 2025 vor der Tür. Wir stellen fest, dass der Einsatz für das Grundgesetz nach wie vor Aktualität behalten hat. Es freut uns, dass wir diese Texte im Auftrag der ACK nun veröffentlichen können, um somit noch breitere Resonanz zu erreichen und unseren Standpunkt klarzumachen.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge. Für das sorgfältige Lektorat danken wir Dr. Ulrike Spengler-Reffgen und Hermann Josef Dörpinghaus. Unser besonderer Dank gilt Herrn Dirk Bodendorf, der das Layout und die Druckvorlage für diese Broschüre mit großem Einsatz zuverlässig erstellt hat, sowie Herrn Joachim Grethlein von Leonhard Grethlein Druck + Medien für die professionelle Beratung und den Druck. Die Bilder in dieser Publikation wurden dankenswerterweise von Dr. Ilka Werner, Daniela Tobias und Dr. Stefanie Bluth zur Verfügung gestellt.“

*Redaktionsteam
Dr. Stefanie Bluth und Michael Fetko
im Februar 2025*



Die Religionsfreiheit

Dr. Ilka Werner – Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Solingen

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Jeder Mensch ist in Glaubensdingen frei und unabhängig. Jeder Mensch kann einer Religion angehören, sie wechseln oder keine haben. So etwas wie eine Staatsreligion gibt es in diesem Land nicht. Oft genug gab es in der Geschichte Zwang und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Konfession, und es gab Kriege, Pogrome und Gleichschaltung, um eine bestimmte religiöse oder ideologische Wahrheit durchzusetzen. Heute haben wir gelernt: Religionsfreiheit ist unteilbar. Sie kann nicht für die einen gelten und den anderen vorenthalten werden. Darum starten wir hier am „Engel der Kulturen“ – einem Symbol für die Verwandtschaft von Judentum, Christentum und Islam. Der Engel ist ein Symbol für die Verbundenheit der Religionen im Glauben an den einen Gott.

Der Evangelische Kirchenkreis Solingen engagiert sich in der Stadt für das Miteinander und den Dialog der Religionen, weil wir überzeugt sind: Glaube wächst in mir, ergreift mich, verbindet mich mit der Wahrheit, die er bezeugt. Meinen Glauben kann ich nicht wechseln wie einen Mantel oder die Art, wie ich meinen Kaffee trinke. Glaube geht tief, er gehört zum Kern meiner Person. Darum wird mein Bekenntnis als schützenswert und unverletzlich angesehen.

Viele Menschen glauben heute, ohne Religion ginge es auch, vielleicht sogar besser. Für Einzelpersonen ist das so. Für den Staat nicht. Denn Religion verschwindet nicht, das hat die bisherige Geschichte gezeigt. Sie ist eine Kraft, die immer wieder aufkommt - und die zu

gestalten sich lohnt. Ein Staat, der die Glaubensfreiheit schützt, zeigt, dass er Religion für eine starke Kraft im Menschen und ein friedensstiftendes Band des Zusammenhalts in der Gesellschaft hält. Er weiß, dass er – als weltanschaulich neutraler Staat – auch von Grundlagen lebt, die er nicht selbst legen kann. Er braucht Menschen, die vom offenen Himmel erzählen, weil er Hoffnung und Zuversicht braucht. Knapp die Hälfte aller katholischen

und evangelischen Kirchenmitglieder engagiert sich ehrenamtlich – unter den Konfessionslosen tut dies nur etwa jeder Dritte. Die Kirchen investieren in Diakonie und Caritas und sind eine wesentliche Stütze des Sozialstaates. Auch in einer weitgehend säkularen Gesellschaft trifft es zu, wenn wir sagen: „Ohne Kirchen fehlt hier was.“

Wichtig aber ist, dass sich religiöse Praxis innerhalb der Grenzen des geltenden Rechtes abspielen muss. Das ist die rote Linie gegen Fundamentalis-

mus, Radikalismus und zerstörerischen Fanatismus. Auch religiöse Menschen müssen akzeptieren, dass es verschiedene Perspektiven auf die Welt gibt und dass die Gewissensfreiheit für alle gilt. Darum ist Religionsunterricht ordentliches

Lehrfach an den öffentlichen Schulen. In diesem Unterricht wird nicht missioniert, sondern reflektiert: Schüler*innen üben sich in religiöser Urteilskraft. Eine ganze Menge am Glauben ist nämlich Wissen. Bi-

belauslegung zum Beispiel besteht aus wissenschaftlichen Fakten und nachvollziehbarer Methodik. Der Religionsunterricht zeigt: Religion ohne Bildung ist gefährlich. Bildung ohne Religion ist unvollständig.

Religionsfreiheit gilt übrigens nicht nur im stillen Kämmerlein. Sondern auch öffentlich. Geschützt wird die ungestörte Ausübung – also auch Gottesdienst, Glockengeläut, öffentliches Gebet und Feiertage.







Die Versammlungsfreiheit

Jörg Rennert – Mitglied in der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde

Artikel 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Weimarer Verfassung, Art. 123

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Als die Mütter und Väter unserer Verfassung die Versammlungsfreiheit im Grundgesetz festschrieben, werden sie gewiss noch die Geschehnisse der Weimarer Republik im Kopf gehabt haben. Damals waren in der politischen Auseinandersetzung brutale Straßenkämpfe und Saalschlachten mit zahlreichen Verletzten und Toten an der Tagesordnung. Und sie erinnerten sich an die Zeit des Nationalsozialismus, als Versammlungen zu Aufmärschen mit dem Ziel der Machtdemonstration verkamen.

Dabei sollen Versammlungen im Sinne des Grundgesetzes die friedliche politische Auseinandersetzung ermöglichen. Sie sollen Menschen Raum geben, sich

mit anderen zusammenschließen, „Flagge zu zeigen“, Unmut zu äußern und so einem Gefühl der Machtlosigkeit und der Hilflosigkeit gegenüber Macht habenden oder herrschenden Meinungen entgegenzuwirken. Das Recht, Versammlungen abzuhalten, beinhaltet die Möglichkeit, andere Menschen auf die eigene Sache aufmerksam zu machen, sie für sich zu gewinnen und letztendlich Mehrheiten zu schaffen, die friedlich auch tiefgreifende politische Veränderungen bewirken können.

Als Beispiele seien hier aus der Geschichte der Bundesrepublik die Antiatomkraftbewegung und der Widerstand gegen den NATO-Doppelbeschluss zur militärischen Aufrüstung in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts genannt. Beide Bewegungen bewirkten gesellschaftlich beachtliche Veränderungen. Als noch tiefgreifender in ihren Auswirkungen kann man sicherlich die Montagsdemonstrationen in der DDR benennen, die, von der Nikolaikirche in Leipzig ausgehend, 1989 maßgeblich

zum Sturz des Regimes beitragen. Dabei ist das Recht, sich zur gemeinsamen Meinungskundgebung zusammenzufinden, keinesfalls selbstverständlich. Oft sind Versammlungen und die damit einhergehende Kritik an bestehenden Verhältnissen den Herrschenden ein Dorn im Auge. Zuweilen erscheinen sie ihnen als so gefährlich, dass sie mit teils brutalen Mitteln verhindert oder beendet werden. Als bedeutendes Beispiel seien hier die Geschehnisse auf dem Platz des Himmlischen Friedens in Peking im Jahr 1989 genannt, bei denen Proteste brutal und mit Waffengewalt niedergeschlagen wurden. Bis heute unterdrückt die chinesische Regierung Berichte über dieses Massaker.

Doch auch wenn es in der Geschichte der Bundesrepublik nicht zu derart tiefgreifenden Auswüchsen kam, musste die Möglichkeit der Rechtsausübung, so wie wir sie heute kennen, auch bei uns erstritten werden. So bedurfte es unter anderem eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, des sogenannten Brokdorf-Beschlusses von 1985, der die Polizei zu versammlungsfreundlichem Verhalten verpflichtete. Das Gericht rügte unter anderem exzessive Vorkontrollen, eine polizeiliche Maßnahme, die Versammlungsteilnehmende im Vorfeld des Veranstaltungsortes festhielt, so dass diese die Versammlung erst später oder gar nicht erreichten.

Auch wenn es sich bei der Versammlungsfreiheit unbestreitbar um ein wertvolles Grundrecht handelt, dürfen wir die darin wohnenden Gefahren nicht verkennen. Bietet der Vortrag vor einer möglicherweise bereits angeheizten, emotionalisierten Menschenmenge doch eine treffliche Gelegenheit, Lügen, Halbwahrheiten und Fakenews zu verbreiten. Es gibt Politikerinnen und Politiker, bei denen die Anzahl nachweisbarer Fakenews pro Rede gezählt und mit vorherigen Zahlen verglichen wird. Es gilt also, wachsam zu sein und Inhalte zu hinterfragen.

Ich denke, wir erkennen schon an wenigen Beispielen, dass wir in der Versammlungsfreiheit ein bedeutendes Grundrecht haben. Lassen Sie es uns schützen und würdigen, indem wir in angemessener Weise davon Gebrauch machen.







Die Unantastbarkeit der Menschenwürde

Daniela Tobias – Vorsitzende des Vereins Max-Leven-Zentrum Solingen e. V.

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Diese beiden Sätze schrieben uns die Mütter und Väter des Grundgesetzes vor 75 Jahren ganz vorne ins Stammbuch. Einige von ihnen litten in der Zeit des Nationalsozialismus unter Verfolgung und Berufsverbot, fünf von ihnen waren in KZ interniert. Andere blickten auf mehr oder weniger einflussreiche Karrieren während der NS-Zeit zurück. Ihr selbstgestellter Auftrag war, den neuen deutschen Staat in sich wehrhaft zu machen gegenüber einer erneuten Aushebelung der Demokratie. Das Grundgesetz ist das Werkzeug, das sie nachfolgenden Generationen hinterlassen haben. Dass Demokratie und Menschenrechte kein Selbstläufer sind, mer-

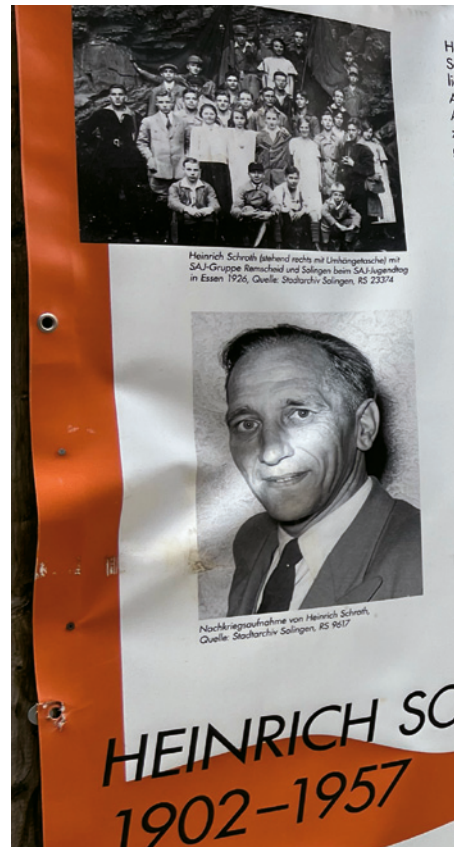
ken wir gerade sehr deutlich und es stellt sich die Frage, ob wir hinreichend gefeit sind vor Angriffen rechtsextremer Ideologen, deren Geschäft auf einer behaupteten Ungleichwertigkeit der Menschen beruht.

Aber was bedeutet eigentlich „die Würde des Menschen“? Es ist das Gegenteil eines Konjunktivs, nicht hätte, würde, wäre, sondern hat und ist: Der Mensch hat einen Wert an sich, der nicht von seiner Nützlichkeit abhängt. Es gibt keine Menschen zweiter Klasse, die sich aufgrund von Herkunft, Glaube, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Krankheit oder Alter abwerten lassen. Die Bildungs- und Gedenkstätte Max-Leven-Zentrum entsteht hier an einem Ort, an dem die Arbeiterbewegung Solingens ihr Zentrum hatte: die Redaktion der Bergischen Arbeiterstimme am Neumarkt, damals Hochstraße, die Genossenschafts-Buchdruckerei und das KPD-Büro an der Max-Leven-Gasse, damals Hohe Gasse; an der Kölner Straße die AOK, der Spar-

und Bauverein, das Gewerkschaftshaus, die Konsum-Genossenschaft, die Redaktion des Volksblattes und das SPD-Büro. Hier hatten sich die Arbeiter*innen organisiert, um den prekären Verhältnissen, in denen sie oft lebten, etwas entgegenzusetzen, sich zu organisieren, zusammen dafür einzustehen, dass ihr Wert als Mensch gesehen wird und sie nicht nur als billige Produktionsmittel verschlissen werden. Dabei trafen alltägliche Nöte auf große Utopien und starre Parteilinien. Spaltung und erbitterte Konkurrenz zwischen SPD und KPD folgten, während die Nationalsozialisten Fuß fassten und die noch junge Weimarer Republik mit ihren festgefahrenen Problemen und teils unausgegorenen Strukturen abräumen konnten.

Die gnadenlose Spaltung der Gesellschaft wurde unmittelbar umgesetzt, im benachbarten Wuppertal wurde im Sommer 1933 das KZ Kemna eingerichtet und die politischen Gegner wurden brutal gefoltert, um jegliche Opposition zu brechen. Auch Max Leven war bis Dezember 1933 unter den Inhaftierten. Der Jude und Kulturkritiker der Bergischen Arbeiterstimme wurde 1936 erneut von der Gestapo verhaftet und der Bildung einer kommunistischen Widerstandsgruppe bezichtigt, kurz darauf aber wieder entlassen, da man ihm nichts nachweisen konnte. In der Pogromnacht 1938 drangen vier NSDAP-Mitglieder in seine Wohnung ein, darunter der Hausmeister der benachbarten AOK, Armin Ritter, der den bettlägerigen Max Leven in seinem Schlafzimmer erschoss.

Wir erinnern mit dem Max-Leven-Zentrum



an Verfolgung und Widerstand während des Nationalsozialismus in unserer Stadt, wir zeigen, wie sich das NS-System etablieren konnte, aber auch wie man in der Nachkriegszeit den Neuanfang wagte, wie man versuchte, die zwölf Jahre lang mit Füßen getretenen Werte wieder zur Geltung zu bringen und in den Köpfen und Herzen zu verankern. Oskar Riess, der erste von den Alliierten eingesetzte Oberbürgermeister So-



lingens, sagte am Grab der 71 Häftlinge, die drei Tage vor Kriegsende am Wenzelberg von Gestapo und Polizei ermordet worden waren, im Beisein von etwa 3000 Solingerinnen und Solingern: „Mögen die Toten in Frieden ruhen vor diesem

Rathaus und möge das Verbrechen zur Abschreckung aller Bürger dienen, damit sie alles tun, was in ihren Kräften steht, um für immer solche Unmenschlichkeiten zu verhindern. Wir sind nicht imstande, den Ozean von Tränen zu trocknen, den Hitlers Regime geschaffen hat.“

Max-Leven-Gasse
 Max Leven
 16.12.1882
 Redakteur und Kunstkritiker
 ermordet von den Nationalsozialisten
 am 9. Nov. 1938



Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Robert Beckert – Korpsleiter bei der Heilsarmee – Korps Solingen

Artikel 10

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Ich bin sehr dankbar für unser Grundgesetz. Allein schon deshalb, weil Art. 10 mir garantiert, dass die Liebesbriefe oder kleinen Geschenke, die ich ab und an geschickt habe, wirklich nur bei meiner Freundin ankamen und sie erfreut und glücklich gemacht haben. Und Ich bin dankbar für Art.10, weil ich weiß, dass die gepfefferten und gesalzenen Beschwerden, die ich in den Briefkasten werfe, allein den Sachbearbeiter erreichen, der sich dann damit auseinandersetzen muss. Egal, ob als E-Mail, WhatsApp, Päckchen, Brief oder sonst wie: keiner kontrolliert, beurteilt und beeinflusst den Austausch zwischen mir und meiner Familie, meinen Freunden und natürlich auch öffentlichen Ämtern. Art. 10 des GG schützt unser Recht auf Individualität und Selbstbestimmung. Art. 10 garantiert uns einen wichtigen Teil unserer Privatsphäre und damit auch

ein Stück unserer Menschenwürde.

Geboren und aufgewachsen in Chemnitz (damals Karl- Marx-Stadt in der ehemaligen DDR), weiß ich, dass die Einhaltung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nicht immer etwas Selbstverständliches war. Aus Angst vor Republikflucht und dem immer schneller werdenden Zerfall des Systems beschäftigte das Ministerium für Staatssicherheit der DDR noch bis Ende 1989 über 2.200 Mitarbeiter allein in der sog. Abteilung „M“, der staatlich organisierten Überwachungs-Maschinerie der DDR. Hier wurden täglich beinahe alle Pakete und Briefe, die zwischen DDR und BRD hin und her gingen, durchleuchtet, geöffnet und überprüft. So gab es auch in jedem der 15 DDR-Bezirke eigens dafür konzipierte Maschinen: Beispielsweise wurden Briefe mittels Wasserdampf

geöffnet, kopiert und durch Bügeln wieder verschlossen und dann weiter verschickt. Regimekritische Zeitschriften, Bücher, Musik u.v.m. wurden konfisziert, detaillierte Stasi-Akten über die betreffenden DDR-Bürger wurden angelegt. Geld- und Sachwerte aus den Sendungen wurden einbehalten. Allein zwischen den Jahren 1984 und 1989 hatte die Abteilung „M“ damit eine Summe von 33 Millionen DM erbeutet. Auch in der DDR-Verfassung war die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses eigentlich garantiert. Wohlwissend darüber befahl die untergehende DDR-Führung am 11. November 1989 dann die Vernichtung aller Maschinen, Akten, Kopien usw. Mit der Wiedervereinigung 1990 galt das Grundgesetz der BRD dann auch in den neuen Bundesländern und garantierte damit Millionen von ehemaligen DDR-Bürgern ihr Grundrecht unter anderem auf die Einhaltung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Bis 2007 konnten an die 27.000 Dokumente rekonstruiert werden, die den zutiefst verstörenden und verbrecherischen Eingriff in die Privatsphäre der Menschen sichtbar machen und seither die Möglichkeit der Aufarbeitung geben.

Unser Grundgesetz inklusive Art. 10 ist nichts Selbstverständliches. Gleichzeitig sollte das Grundgesetz für jeden von uns etwas Selbstverständliches sein und bleiben. Feiern wir deshalb gemeinsam 75 Jahre Grundgesetz und damit auch 75 Jahre Freiheit, Gleichheit und Demokratie, und bewahren und verteidigen wir diesen Schatz auch weiterhin für zukünftige Generationen. Vielen Dank.

A vertical yellow sign mounted on the wall. From top to bottom, it features: the Postbank logo (a stylized 'P' with blue and red swooshes), the DHL logo (a stylized 'DHL' with a black swoosh), and the text 'Geldautomat' (ATM) next to a small icon of an ATM.

 Postbank Finanzcenter





Die Gleichheit vor dem Gesetz

Martin Stamm – Quäker

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Gerade die Überschrift „Gleichheit vor dem Gesetz“ erinnert mich an George Orwell's Roman „Animal Farm“. Während ihres Aufstands gegen den Farmer geben sich die Tiere Grundsätze wie „Kein Tier darf ein anderes Töten“. Als sich die Herrschaftsstrukturen stabilisiert haben, werden die Grundsätze präzisiert.: „Kein Tier darf ein anderes ohne Grund töten.“ Nun sind die Sätze zu lang und

zu kompliziert, die Regierung meint, die Tiere sollen mit einem Satz auskommen. „Alle Tiere sind gleich, aber einige Tiere sind gleicher als die anderen.“ Nun sind wir in der Bundesrepublik Deutschland: Wie weit sind wir nach 75 Jahren Grundgesetz, einigen Gesetzesänderungen und einer langen Reihe von Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes?



Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit

Pia Rennert – Mitglied der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 97 Abs. 1 und 2

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Wir lesen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ So heißt es in Art. 1 Abs. 2 GG. Hier vor dem Amtsgericht beschäftigen wir uns mit der dritten Säule der Staatsgewalt, der Rechtsprechung und lesen in Art. 3 Abs. 1.

In Deutschland haben wir eine unabhängige Justiz – also vor allem Richterinnen und Richter, die nur dem Gesetz verpflichtet sind. Sie tragen dazu bei, dass Gesetze nicht nur auf dem Papier existieren, sondern auch in der Praxis angewandt werden. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben die Gewaltenteilung bewusst als Schutzmechanismus vor Willkür in unserer Verfassung zementiert. Wer sich in seinen Rechten verletzt sieht, kann

über den Rechtsweg Schutz finden. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Denn in vielen autoritären Regimen haben die Regierenden auch die Gerichte unter ihre Kontrolle gebracht und missbrauchen sie als Werkzeug, um die eigene Macht zu erhalten und die Opposition zu unterdrücken. Auch wird aktuell in der Öffentlichkeit der Verdacht formuliert, dass Politiker für sich selbst maßgeschneiderte Gesetze initiieren, die sie ganz persönlich vor einer Strafverfolgung bewahren sollen. Nicht zuletzt deshalb wurden in der jüngsten Vergangenheit geplante Justizreformen zum Beispiel in Ungarn und Polen, Israel und den USA kritisch begleitet und leidenschaftlich debattiert.

Die Rechtsprechung kann nie komplett unabhängig sein von der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt. Sie spricht Recht auf Grundlage von Gesetzen, die die Legislative erlassen hat. Und sie ist darauf angewiesen, dass die Exekutive ihre Urteile vor- und nachbereitet, zum Beispiel durch die Ermittlungsleistung von Staatsanwaltschaften und Polizei und die Urteilsvollstreckung durch die Justizvollzugsbehörden.

Und was auch nicht zu unterschätzen ist: Die Gerichte sind auf eine angemessene finanzielle, personelle und strukturelle Ausstattung angewiesen, um operativ handlungsfähig zu sein und zu bleiben. Bedeutsam ist die Frage, wer die Richterinnen und Richter auswählt, die nach

ihrer Ernennung unabhängig von äußerer Einflussnahme urteilen. Die obersten Richterinnen und Richter an den Verfassungsgerichten (Bund wie Land) werden in der Regel mit Zweidrittelmehrheit von Richterwahlausschüssen gewählt, in denen vor allem Parlamentsabgeordnete vertreten sind. Besondere Relevanz hat das in Brandenburg und Thüringen gewonnen, wo kürzlich die AfD mehr als ein Drittel der Parlamentssitze und damit eine Sperrminorität im Landtag gewonnen hat. Hier sind AfD-Abgeordnete nun also in der Position, die Wahl neuer Richterinnen und Richter zu behindern.

Kritisch ist ebenfalls, wann die Unabhängigkeit endet. Klar ist dabei, dass das Grundgesetz selbst eine wesentliche Grenze der Unabhängigkeit darstellt. Was das konkret bedeutet, wird bei der Berliner Richterin Birgit Malsack-Winkemann verhandelt. Sie hat als AfD-Abgeordnete im Bundestag Äußerungen getätigt, die von vielen als menschenverachtend bewertet werden, und sie steht unter dem Verdacht, Mitglied einer mutmaßlich terroristischen Vereinigung selbsternannter Reichsbürgerinnen und Reichsbürger gewesen zu sein, die einen gewaltsamen Umsturz geplant haben sollen.

Nun wird vor Gericht verhandelt, ob sie deshalb aus dem Richterinnenamt entlassen werden darf. Denn in einem Rechtsstaat dürfen auch die Grenzen der Unabhängigkeit der Gerichte im Ein-



zelfall geprüft und festgestellt werden, dies aber letztlich nur von unabhängigen Gerichten.

Für einen gesunden demokratischen Rechtsstaat sind wir auf eine unabhängige, leistungsstarke und widerstandsfähige Justiz angewiesen. Wir dürfen sie

nicht als selbstverständlich ansehen, sondern müssen entschieden für sie einstehen. Denn sie ist ein wichtiger Garant für alle unsere Grundrechte als Bürgerinnen und Bürger.



Die Gleichheit von Männern und Frauen

Ioanna Zacharaki – Bürgermeisterin der Stadt Solingen

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 3: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Dieser Artikel wurde maßgeblich von vier bemerkenswerten Frauen geprägt, den sogenannten "Müttern des Grundgesetzes". Für diese Forderung traten damals Helene Weber (CDU), Helene Wessel (Zentrum), Elisabeth Selbert (SPD) und Friederike Nadig (SPD) vehement ein. Dass dies nicht selbstverständlich war, zeigt das Verhältnis der Frauen zu ihren männlichen Kollegen: Neben den vier Frauen waren 61 Männer an der Gesetzgebung beteiligt. „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und

Frauen sind gleichberechtigt.“ Diesen Worten liegt ein Versprechen zugrunde, das wir immer noch einlösen müssen. Es ist Einiges in Sachen Gleichberechtigung erreicht, aber es gibt trotzdem noch viel zu tun!

Es ist und bleibt eine Ungerechtigkeit, dass Frauen für gleiche Arbeit weniger verdienen als Männer. Frauen verdienen immer noch 18 % weniger als Männer. Frauen sind eher von Altersarmut bedroht! Frauen in deutschen Vorständen haben immer noch Seltenheitswert. Frauen dürfen seit 1918 wählen, doch im Bundestag stellen sie nur gut 35 Prozent der Abgeordneten. Acht von 77 Oberbürgermeistern in deutschen Großstädten sind Frauen, was einem Frauenanteil von 11,6 % entspricht. In unserer eigenen Stadt leben deutlich mehr Frauen

als Männer, aber nur ein Viertel der Stadtratsmitglieder sind Frauen. Wir dürfen die Umsetzung der "Parität" nicht aus den Augen verlieren. Vor 75 Jahren ist es den Müttern des Grundgesetzes gelungen, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Grundgesetz zu verankern, doch politisch fehlt oft der Wille, dies konsequent umzusetzen. Warum haben wir in der Verteilung politischer Ämter noch keine Parität erreicht? Das zeigt, dass eine starke Frau an der Spitze nicht ausreicht. Viele Frauen kämpfen nach wie vor mit der Doppelbelastung von Familie und Beruf sowie den Parteistrukturen, die es schwer machen, politische Verantwortung zu übernehmen. Andere benachteiligte Gruppen kämpfen mit Diskriminierungen, weil Diversität immer noch nicht als Normalität empfunden wird. Diese Diskrepanz zeigt, dass wir noch weit entfernt sind von einer Gesellschaft, die ihre Vielfalt und die Gleichberechtigung tatsächlich widerspiegelt. Die echte Gleichberechtigung ist für Frauen und andere unterrepräsentierte Gruppen in Politik und Gesellschaft noch immer nicht erreicht. Doch Repräsentation ist entscheidend! Die Partizipation und das Engagement in allen Strukturen der Gesellschaft sind von enormer Bedeutung. Wir müssen eine Gesellschaft schaffen, die tatsächlich vielfältig und gleichberechtigt ist. Mehr junge Menschen und Frauen sowie Menschen aus unterrepräsentierten Gruppen müssen in die Politik kommen. Es liegt in unserer Verantwortung, die Wege für sie freizukämpfen und diesen Kampf nicht aufzugeben. Lassen Sie uns gemeinsam weiter für eine gerechtere, offene und gleichberechtigte Gesellschaft einsetzen! Vielen Dank!







Der Schutz der Familie

Daniel Vis – Diakon in der Neuapostolischen Kirche

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Liebe Grundgesetz-Befürwortende,
der Artikel 6 unseres Grundgesetzes beschäftigt sich mit dem Schutz von Ehe und Familie. Als ich mich diesem Grundrechtsartikel näherte, wurde mir erst langsam die Komplexität und Tragweite dieses Artikels bewusst. Da ich weder Jurist noch Theologe bin und mich vorher auch mit vielen Fragen dieses komplexen Themas nicht befassen musste, sind mir erst jetzt einige Zusammenhänge bewusst geworden.

Schutz der Ehe

Was bedeutet das eigentlich? Das klassische Ehebild – Frau und Mann heiraten und geben sich ein Versprechen, auf Le-

benszeit zusammenzuleben. Zwingende Voraussetzung ist aber, dass die Ehe von beiden Partnern freiwillig geschlossen wird und beide Partner volljährig sind. Dadurch sind Zwangsehen und die Verheiratung Minderjähriger in Deutschland grundrechtlich ausgeschlossen. 2017 ist zudem die Möglichkeit für zwei Partner gleichen Geschlechts geschaffen worden, sich gegenseitig das Eheversprechen abzugeben. Dies bedeutet eine Weiterentwicklung des Lebenspartnerschaftsgesetzes, das seit dem Jahr 2001 gültig war. Auch steuerrechtlich sind Konsequenzen mit Artikel 6 verbunden: Die zwingende Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer, die wegen der steuerlichen

Progression die Ehe im Vergleich zu einer normalen Lebensgemeinschaft benachteiligt, wurde durch das Ehegattensplitting wieder bessergestellt.

Schutz der Familie

Warum ist das so wichtig? Als Familie bezeichnet man juristisch die Gemeinschaft der Eltern mit ihren Kindern; sie liegt auch bei unverheirateten Paaren mit gemeinsamem oder nicht gemeinsamem Kind sowie Elternteilen mit Kind vor. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2013 geurteilt, dass auch eingetragene Lebenspartner, die mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners in sozial-familiärer Gemeinschaft leben, eine geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes bilden. Für alle Familien besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie.

Freie Entscheidung über die Aufgabenverteilung in der Ehe

Vielleicht das zentralste Grundrecht im Artikel 6. Es ist garantiert, dass keinerlei Eingriff des Staates in die private Lebensgestaltung erfolgt. Das heißt, dass die Lebenspartner selbst bestimmen, wie sie zusammenleben und wie sie Berufstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Aufgaben untereinander aufteilen. Eheleute können den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen. Der Staat darf keine Ungleichbehandlung von Alleinverdiener- und Doppelverdiener-Ehe vornehmen, indem er etwa bei der Sozialversicherung gesetzliche Regelungen trifft, die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit die Alleinverdiener-Ehe begünstigt.

Elternrechte

Das wichtigste Recht ist das Erziehungsrecht der Eltern. Änderungen sind nur durch das Familiengericht möglich.

Für alle Staatsgewalten (z.B. Parlament, Gerichte, Jugendämter, Schulanstalten, sonstige Behörden, Verwaltungen) ist das Elternrecht – da Grundrecht – unmittelbar geltendes Recht. Ich hoffe, ich konnte deutlich machen, warum der Grundrechtsartikel 6 für uns alle so wichtig ist. Sicherlich gibt es unter uns Unterschiede in der Interpretation einzelner Punkte und Normen gerade auch unter kirchlichen Betrachtungen. Aber ich denke, wir sind alle in der Lage, uns hinter mehr Inhalten dieses Grundrechtsartikels zu versammeln, als uns einzelne Punkte trennen. Wichtig ist zu erkennen, dass wir alle an irgendeiner Stelle mit unserer Meinung, Interpretation oder auch unserer Lebenssituation Minderheit sind und damit auch zur schutzbedürftigen Person werden – manches Mal schneller als uns lieb ist.





Das Recht auf Bildung und freie Berufswahl

Michael Fetko – katholischer Klinikpastor im Städtischen Klinikum Solingen

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Auf unserem gemeinsamen Rundgang, auf unserem „Weg zu 75 Jahren Grundgesetz“, erreichen wir nun das Technische Berufskolleg Solingen. Wir alle haben großen Respekt und große Achtung vor dieser Institution, weil sie für Bildung und freie Berufswahl steht. An dieser Stelle erinnern wir uns an zwei Grundrechte im Grundgesetz, und zwar an Art. 7, wo es um das Schulwesen geht, und auch an Art. 12, der besagt, dass Bürgerinnen und Bürger ihren Beruf frei wählen können.

In Art. 7 geht es darum, dass der Staat sich um alle Schulen und um gute Rahmenbedingungen sowie um den Unterricht kümmern muss. „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“, heißt es dort am Anfang. Auch die privaten Schulen müssen die Regeln des Staates einhalten. Der Religionsunterricht spielt in der Verfassung als „ordentliches Lehrfach“ (Abs.3) eine besondere Rolle. Als das einzige Schulfach, das im Grundgesetz ausdrücklich erwähnt wird, wird er „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“. Mit anderen Worten besagt diese Norm, dass der Staat die Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts nicht allein bestimmt, sondern diese in einer Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften formuliert. Art. 7 sagt auch, dass

die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht frei zu entscheiden (Abs. 2). Auch die Lehrkräfte dürfen nicht gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen (Abs. 3).

Art. 12 sagt, dass alle Deutschen ihre Ausbildung, Beruf und Arbeit selbst wählen können. Im Mittelpunkt dieser Norm steht die Berufsfreiheit, die den Einzelnen davor schützt, dass ihnen ihre Arbeit verboten wird. Es geht auch darum, dass niemand zur Arbeit gezwungen werden darf. Zwangs-Arbeit ist grundsätzlich verboten. Art. 12 Absatz 3 legt jedoch ausdrücklich fest, dass bei Menschen im Gefängnis „Zwangsarbeit“ zulässig ist.

Diese Grundrechte und Regelungen wurden vor 75 Jahren von den Verfassungsvätern und -müttern festgelegt. Seitdem hat sich im politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich vieles geändert. Auch das religiöse Feld in Deutschland hat sich stark verändert. Die aktuelle Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU-Studie) von 2023 besagt, dass in Deutschland nur noch 19 Prozent dem Satz zustimmen: „Ich glaube, dass es einen Gott gibt, der sich in Jesus Christus zu erkennen gegeben hat.“¹ Aus dieser Studie geht auch hervor, dass mehr als 40 Prozent der Menschen in Deutschland sich selbst als

¹ Internetseite zur KMU-Studie: <https://kmu.ekd.de>

Deutschland sich selbst als „religionslos“ bezeichnen.“ Daher stellt sich die berechnigte Frage, ob diese Regelungen von damals heute noch zeitgemäß sind. Manche Menschen fordern bereits seit vielen Jahren die Abschaffung von Religionsunterricht in den Schulen.

Um eine mögliche Orientierung für diese Debatte zu geben, sollten zunächst fünf Elemente des Wirklichkeitsverständnisses in Kürze genannt werden.

- (1) Der dritte amerikanische Präsident Thomas Jefferson sprach im 18. Jahrhundert von Verantwortung einer jeden Generation für ihre Politische Ordnung. Er meinte, dass jede Verfassung nach Ablauf von 19 Jahren naturgemäß vergeht.² Papst Benedikt XVI. schreibt beispielsweise in seiner Enzyklika „Spe salvi“, dass jede Generation um die rechte Ordnung ringen muss, „weil die Freiheit des Menschen immer neu ist und ihre Entscheide immer neu fällen muß. Sie sind nie einfach für uns von anderen schon getan – dann wären wir ja nicht mehr frei. Freiheit bedingt, daß in den grundlegenden Entscheiden jeder Mensch, jede Generation ein neuer Anfang ist. Sicher können die neuen Generationen auf die Erkenntnisse und Erfahrungen derer bauen, die ihnen vorausgegangen sind, und aus dem moralischen Schatz der ganzen Menschheit schöpfen. Aber sie können ihn auch verneinen, weil er nicht dieselbe Evidenz haben kann wie die materiellen Erfindungen.“³
- (2) Der deutsche Verfassungs- und Steuerrechtler Paul Kirchhoff erläutert, dass das Grundgesetz wie ein Baum ist. Man sieht einen Baum, aber die Wurzeln des Baumes nicht. Die Wurzeln sind naturgemäß nicht sichtbar, machen aber den Baum lebensfähig. Der Text der Grundrechte ist also der

² „Im Falle des Ablaufs der Periode von 19 Jahren würde zwischen jenen, die an ihrer Aufrecht erhaltung und ihrer Abänderung interessiert seien, ein gewaltiger Streit entstehen. Dieser Streit gefährde den Frieden und die Stabilität der politischen Ordnung.“ Kley, Andreas: Die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen – ein staatsphilosophisches Postulat von Thomas Jefferson, in: Hänni, Peter. Mensch und Staat. Fribourg 2003, S. 512.

³ Papst Benedikt XVI., Enzyklika SPE SALVI über die christliche Hoffnung (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 179). Bonn 2007, Nr.24.

Baum, der starke Wurzeln im jüdisch-christlichen Menschen- und Gottesbild, aber auch im Humanismus und in der Aufklärung hat. „Aus den Wurzeln des Baumes erwächst ein weithin sichtbarer, unverrückbarer Stamm – die Garantien von Würde, Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaat und Demokratie.“⁴ Diese Wurzeln haben aber nicht nur eine historische Bedeutung, sondern müssen auch in der Gegenwart ständig gepflegt und gehegt werden, sonst wird der Baum ohne diese Wurzeln nicht leben können.

(3) Aus der Sicht der Krankenhauseelsorge, aus einem Arbeitsfeld, in dem ich mich als Theologe und Seelsorger engagiere, erfahre ich tagtäglich, wie wichtig es ist, mit den Patientinnen und Patienten sowie mit Mitarbeitenden über die großen Fragen bzw. über die letzten Fragen des Lebens ins Gespräch zu kommen. In tiefen Gesprächen mit diesen Menschen zeigt sich immer deutlicher, dass die großen, ewigen Fragen des Lebens – „Was ist der Mensch?“, „Was ist Sinn und Ziel des Lebens?“, „Was ist gut und böse?“, „Woher kommt das Leid?“, „Was kommt nach dem Tod?“, „Woher kommt die Welt?“ etc. – die Patienten nicht erst seit ihrer Krankheit bewegen und beschäftigen, auch nicht seit ihrem Erwachsensein, sondern seit ihrer Kindheit. Schon kleine Kinder und Jugendliche stellen die großen Fragen des Lebens und der Menschheit.⁵

(4) Eine weitere Beobachtung aus dem Krankenhaus ist, dass es viele Patientinnen und Patienten gibt, die keine aktiven Kirchenbesucher bzw. überhaupt keine Kirchenbesucher sind, aber sie haben in ihrem tiefsten Inneren Sehnsucht⁶ und sind suchend unterwegs. Es sind die Sehnsüchte nach Spiritualität,

⁴ Kirchhof, Paul: Das Recht als Grundlage für Frieden und Freiheit in der Demokratie. (Demokratie gestalten. Sommerakademie Begabtenförderungswerke in Heidelberg. Hans-Böckler-Stiftung), Düsseldorf 2019, S. 8.

⁵ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. (Die deutschen Bischöfe Nr. 80). Bonn 2017, S. 7.

⁶ Das erste Wort aus dem Munde Jesu, das das Johannesevangelium überliefert, ist eine Frage:

Gerechtigkeit, Zuwendung, Liebe und nach etwas Göttlichem. Der Mensch bleibt Mensch und sucht immer nach Sinn, Wahrheit, Schönheit, Geborgenheit, Friede und nach dem Guten. Daher gehen wir vom Menschenbild aus, dass „der Mensch ein Wesen der Sehnsucht“⁷ ist. All diese Sehnsüchte sind in den Schulen, Universitäten, Krankenhäusern, Altenheimen und in der Welt von heute gegenwärtig. Und das ist Sehnsucht nach Gott selbst, auch wenn sein „Name“⁸ oft nicht genannt wird. Um das zu begreifen, muss der Mensch von heute mit dem Herzen hören, mit dem Herzen sehen, ganz nach den Worten von Antoine de Saint-Exupéry aus „Der kleine Prinz“: „Man sieht nur mit dem Herzen gut. Das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar.“⁹

- (5) Außerdem beobachten wir gerade in den letzten zwei Jahren, dass die Corona-Pandemie, Klimawandel, „Demokratiekrise“,¹⁰ Migrationsbewegungen, Kriege und Gewalt eine große Unsicherheit bei Kindern und Jugendlichen ausgelöst haben. Viele junge Menschen verspüren Angst, wenn sie an die Zukunft denken.

„Was sucht ihr?“ (Joh 1,38) Später bei der Verhaftung am Ölberg (Joh 18, 4.7) sowie an Maria von Magdala nach Ostern (Joh 20, 15) stellt Jesus nochmal die entscheidende Frage: „Wen sucht ihr/du?“ Das ist die Frage nach der Sehnsucht, die Gott immer wieder durch Jesus stellt.

⁷ Vgl. Renz, Monika: Der Mensch - ein Wesen der Sehnsucht. Paderborn 2010.

⁸ Der Gottesname wird in der jüdischen Tradition aus Ehrfurcht nicht gelesen und nicht ausgesprochen, sondern umschrieben bzw. mit viel Konsonanten „JHWH“ dargestellt. Dieser Name kann unterschiedlich übersetzt werden: „Ich werde da sein, als der ich da sein werde“ (M. Buber); „Ich bin da als der/die ich da sein werde“ (E. Zenger) oder „Ich bin der Ich-bin-da“ (Einheitsübersetzung)

⁹ Vgl. auch Bibel: „Gott sieht nicht auf das, worauf der Mensch sieht. Der Mensch sieht, was vor den Augen ist. Der Herr aber sieht das Herz. (1 Sam 16.7)

¹⁰ Tatsächlich muss man nicht von der Demokratiekrise sprechen, sondern von einer Krise der Parteien. „Unsere Demokratie ist nicht in der Krise. In Wahrheit gibt es eine Krise derjenigen Parteien, die über Jahrzehnte diese Demokratie geprägt haben.“ Vgl. Schwartz, Thomas: Unsere Demokratie ist nicht in der Krise, in: Die Tagespost vom 22.09.2024, Online: <https://www.die-tagespost.de/leben/wirtschaft/unsere-demokratie-ist-nicht-in-der-krise-art-255653>

Die Antworten auf die oben genannten großen Fragen des Menschen kann der Staat nicht selbst geben. Auch was die Sehnsucht betrifft, schafft der Staat es nicht allein. Die Sehnsucht in uns, sich zu entfalten, braucht einen Raum und braucht dazu Menschen als Wegbegleiter. Das Gleiche gilt auch für die Frage nach Sicherheit. Stabilität und wirtschaftlicher Fortschritt reichen nicht aus. Wir brauchen stabile Familien, Verantwortung der Bürger, Freundeskreise, zivilgesellschaftliche Vereine und eine gute Nachbarschaft. Wir brauchen Institutionen, die für Ethos, Gerechtigkeit, Gewissen, Frieden und Verantwortung stehen. Das kann der Staat nicht leisten, da er gemäß der schon klassischen Formulierung von Ernst-Wolfgang Böckenförde eben von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann.¹¹

Gerade unsere Schulen haben den Anspruch, Orte zu sein, die zum friedlichen, ethischen und sozialen Denken erziehen und zur Gewissensbildung beitragen. Die religiöse Bildung in der Schule kann eine

Orientierung in desorientierten Zeiten, die wir gerade erleben, sein. Guter Religionsunterricht ist auch eine wunderbare Gelegenheit, den Glauben ins Gespräch zu bringen, mit anderen Glaubensüberzeugungen in Begegnung und Dialog einzutreten und gemeinsam nach Frieden, Solidarität, Gemeinwohl und Zusammenhalt zu suchen. Die Kooperation von Staat und Kirche beim Religionsunterricht ist heute wichtiger denn je. Bei dieser Zusammenarbeit steht die gemeinsame Verantwortung als ethischer Maßstab im Mittelpunkt. Paul Kirchhof weist in diesem Zusammenhang, um auch im Bild vom Baum zu bleiben, darauf hin, dass „[d]er Staat auch [weiß], dass die Wurzel seines Verfassungsbaumes neben der Aufklärung vor allem die Religion ist. Deswegen sorgt er mit seinem Schulwesen, auch mit der Schulpflicht dafür, dass alle Kinder die Grundvorstellungen des Religiösen, oder wenn es die Eltern denn so wollen, des Ethischen vermittelt bekommen. Das ist ein Teil des Bildungsauftrags dieses Verfassungsstaates.“¹²

¹¹ Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien, Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag. Stuttgart 1967, S. 75-94, hier zitiert aus: KGZ, S. 229.

¹² Dreier, Horst: Staat ohne Gott? Ein Streitgespräch zwischen den Verfassungsrechtlern Horst Dreier und Paul Kirchhof, in: Zur Debatte, 3/2019, München S. 15.



**Technisches Berufskolleg
Solingen**
mit Technischem Gymnasium

Haupteingang Standort Oligschlägerweg



Die Meinungs- und Pressefreiheit

Thomas Förster – Pressesprecher des Evangelischen Kirchenkreises Solingen

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

GG Art. 5 - Auf der Suche nach einer gemeinsamen Wahrheit

„Was ist Wahrheit?“, lässt im Neuen Testament der Evangelist Johannes den römischen Statthalter Pontius Pilatus fragen. Die Frage nach der Wahrheit beschäftigt Menschen seit jeher. Sie möchten sich nicht an Lügen orientieren, nicht an Irrtümern, nicht an der Unwahrheit. Für eine Gesellschaft aber lautet die entscheidende Frage, was die Mehrheit der Menschen für wahr hält. In früheren Gesellschaften haben darum Kaiser, Könige und Herzöge bestimmt, was öffentlich verbreitet werden sollte. Und auch die Kirchen übten Zensur: Bevor viele Bücher gedruckt wurden, musste erst der katholische Bischof oder die protestantische Kirchenbehörde ihre Erlaubnis geben. Als wahr galt nur, was mit den Interessen des Regimes oder

mit der offiziellen kirchlichen Lehre in Einklang stand. Im Zuge der Reformation entstanden im 16. und 17. Jahrhundert kirchliche Gemeinschaften, die frei darüber entscheiden wollten, was nach ihrem Verständnis der Bibel als wahr gelten sollte.

Im 18. und frühen 19. Jahrhundert gründeten sich im Zuge der Aufklärung bürgerliche Salons. Dort wurde unzensiert über Politik, Wissenschaft und Kultur diskutiert. Maßgeblich sollte nun vor allem die Vernunft sein. Was zählte, waren die Kraft des politischen Arguments, die Nachvollziehbarkeit der wissenschaftlichen Herleitung oder die Tiefe der künstlerischen Darbietung. Dort wurden auch Gedanken von einer freiheitlichen Gesellschaft sowie von allgemeinen Bürger- und sogar Menschenrechten verbreitet. Man hoffte auf eine kritische Öff-

fentlichkeit, für die nicht mehr als wahr gilt, was „von oben“ vorgegeben wird, sondern was sie auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und Grundüberzeugungen für vernünftig erachtet.

Im späten 19. und im 20. Jahrhundert begann dann die neue Phase der Massenkommunikation. Die Suche nach der Wahrheit findet in der Breite der Gesellschaft statt: im Wirtshaus, am Arbeitsplatz, beim Gespräch auf der Straße. Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsender, aber auch Universitäten und Theater spielen dabei eine wichtige Rolle. Sie liefern Informationen, Zusammenhänge und Standpunkte - und damit den Treibstoff, aus dem sich eine demokratische Willensbildung speist. Die Freiheit von Presse, Wissenschaft und Kunst sowie das Recht, frei seine Meinung zu äußern, sind dabei unverzichtbar.



In der Weimarer Verfassung von 1919 wurden den Deutschen diese Freiheiten erstmals zugesichert. Gleichzeitig entstanden kommerzielle Medienunternehmen mit großen Reichweiten. Nicht mehr Zensur durch Bischöfe oder Fürsten, sondern professionelle Öffentlichkeitsarbeit versuchte nun zu beeinflussen, was Menschen für wahr halten. Der NS-Staat nutzte beides: Mit staatlicher Zensur und mit Propaganda wurden die Köpfe systematisch indoktriniert, bis die meisten Menschen das für wahr hielten, was das Naziregime vorgab.

Nach der Befreiung von der NS-Herrschaft sollten wieder eine weitgehend uneingeschränkte Presse, Wissenschaft und Kunst sowie das Recht, frei seine Meinung zu vertreten, die demokratische Willensbildung ermöglichen. Der Staat soll nur einen Rahmen setzen. Aus den Inhalten von Presse, Wissenschaft und Kunst soll er sich möglichst ganz heraushalten.

Heute, im 21. Jahrhundert, wird unsere Demokratie durch Entwicklungen der Sozialen Medien bedroht: Fake-News, Hetze und eine rasante Empörungsin- dustrie untergraben den Anspruch unseres Grundgesetzes, dass demokratisch auszuhandeln ist, was gelten soll. Unser Staat steht vor der schweren Aufgabe, Fake-News, Hass und Hetze zu bekämpfen, ohne die in Artikel 5 festgeschriebenen Freiheiten infrage zu stellen. Denn wenn demokratische Gesellschaften in



Autokratien und Diktaturen umgewandelt werden, gehören die Freiheiten von Presse, Wissenschaft, Kunst und Meinungsäußerung zu den ersten, die abgeschafft werden. Und die Wahrheit stirbt direkt danach! Dieser Gefahr müssen wir uns entgegenstellen, um unsere Demokratie zu bewahren. Als Gesellschaft und als Kirchen!



Die Europäische Union

Dr. Stefanie Bluth – Pfarrerin im Evangelischen Kirchenkreis Solingen

Artikel 23

- (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.
- (1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.
- (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
- (3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.
- (5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des

Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeverminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

- (6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.
- (7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 23 des Grundgesetzes: die Europäische Union



Wussten Sie, dass unsere Zugehörigkeit zur Europäischen Union auch im Grundgesetz verankert ist? Ja, das ist sie, und zwar in Art. 23. Ich weiß nicht, wie Sie zur Europäischen Union stehen. Ist es für Sie völlig einleuchtend, dass wir die EU brauchen? Oder fragen Sie sich manchmal, was sie uns überhaupt bringt?

Dazu gäbe es viele unterschiedliche Dinge zu nennen. Das Grundlegendste und Wichtigste dennoch ist: die Europäische Union bringt uns Frieden in ihren Mitgliedsstaaten. In Zeiten, in denen uns über die Medien fast täglich Bilder aus der Ukraine oder Nahost erreichen, ist uns die Gewalt des Krieges etwas näher gerückt. Umso dankbarer können wir

sein, dass wir hier keinen täglichen Bombenangriffen ausgesetzt sind oder wir uns um das Leben unserer Kinder und Partner sorgen müssen, die zu Kampfeinsätzen herangezogen würden. Unseren Frieden mit unseren Nachbarstaaten haben wir in erster Linie der Europäischen Union zu verdanken. Bevor es die EU gab, hatten wir in Europa ebenfalls eine lange und gewaltvolle Geschichte miteinander. Durch die EU wurde die Zusammenarbeit intensiver, mehr Menschen sind im Urlaub oder mit einem Schüleraustausch ins benachbarte Ausland gereist, man hat sich kennengelernt und Vorurteile abgebaut. Das hat viel zum Frieden und zum gegenseitigen Verständnis beigetragen.

Darüber hinaus hat die Europäische Union auch sehr konkret Fördergelder nach Solingen gebracht. Beispielsweise ist die Gläserne Werkstatt ein Projekt, das aus Fördermitteln der EU finanziert wurde. Vielleicht waren Sie hier schon mal bei einer Veranstaltung zu Gast. An ihr wird im Stadtbild deutlich, was aus unserem Engagement in Europa auch monetär nach Solingen zurückfließt.

Vielleicht fragen Sie sich jetzt, warum Kirchen sich explizit für die EU aussprechen. Zu der Zeit, als die Bibel entstanden ist, gab es noch kein Konzept für eine solche internationale Organisation und auch kein Konzept für die heutigen Nationalstaaten. Allerdings heißt es in Psalm 34: „Suche Frieden und jage ihm nach!“. Wir Christinnen und Christen sind aufgefordert, das zu tun, was dem Frieden zuträglich ist. Wir können gerne darüber streiten, was für eine EU wir wollen und wie sie noch mehr christliche und humane Werte umsetzen kann. Ich denke da besonders an die EU-Außengrenzen und das Thema Flucht. Aber die Europäische Union grundsätzlich in Frage zu stellen, trägt aus meiner Sicht aktuell gar nicht zum Frieden bei. Mögen wir das bedenken, wenn die nächste Wahl ansteht!



Über uns

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Solingen wurde am 7. Oktober 1988 gegründet. In der ACK Solingen haben sich mehrere christliche Kirchen verschiedener Konfessionen und Denominationen zusammengeschlossen. Uns verbindet der Glaube an den dreieinigen Gott: An den Vater als Schöpfer, an den Sohn Jesus Christus als Erlöser und an den Heiligen Geist als Vollender.

In unserer Verschiedenheit wollen wir uns respektvoll begegnen. Wir streben danach uns in der Vielfalt zu ergänzen, einander zu bereichern und füreinander einzustehen.

